

### 3.3 Vereinbarung nach § 8a SGB VIII

Vereinbarung des Niederschlesischen Oberlausitzkreises mit dem Träger «XXX» zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

#### Präambel

Die Achtung des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit und Unantastbarkeit der Würde des Menschen hat eine besonders hohe Bedeutung für Kinder und Jugendliche. Weltweit ist dieses Ziel in der UN-Kinderrechtskonvention von 1989, der die Bundesrepublik Deutschland 1992 modifiziert beigetreten ist, festgeschrieben. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefährdungen für ihr Wohl ist nach § 1 SGB VIII eine gemeinsame Aufgabe von freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe.

#### § 1 Rechtsgrundlage

§ 8 a Abs. 2 sowie § 72 a Satz 3 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729)

#### § 2 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für alle Einrichtungen und Dienste des Trägers, die im Landkreis Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

#### § 3 Anliegen

Der Umgang mit Kindeswohlgefährdung umfasst deren Feststellung und Prüfung, die Beratung und die Beteiligung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern, sowie die Einleitung von Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr. (Näheres in der Anlage zur Vereinbarung)

#### § 4 Verfahrensweg

Abs. 1 Erhält eine Fachkraft des Trägers bzw. eine Person, der Schutzbefohlene anvertraut werden, gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen, so teilt sie dies unverzüglich der zuständigen Leitungsperson mit.

Abs. 2 Die zuständige Leitungsperson organisiert eine Fallberatung, in dem eine Risikoabschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgenommen wird. Vorrangig sind erfahrene Fachkräfte des eigenen Trägers hinzuzuziehen.

Abs. 3 Im Verlauf der Beratung wird, wenn die Risikoabschätzung im Ergebnis zu einer drohenden bzw. bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung tendiert, festgelegt, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen organisiert (Schutzplan). Dabei sind geeignete Maßnahmen und Hilfen zu entwickeln, die zu einer Beseitigung der Kindeswohlgefährdung führen. Je nach Risikoabschätzung ist ein entsprechender Terminplan einzuhalten, der erforderlichenfalls eine Unverzüglichkeit der Maßnahmen gewährleistet.

Abs. 4 Erweisen sich die angebotenen Maßnahmen oder Hilfen als nicht ausreichend, um die Gefährdung abzuwenden bzw. verweigern Personensorge- oder Erziehungsberechtigte bzw. die Betroffenen selbst die Mitwirkung, so informiert der Träger das Jugendamt, hierüber.

Detaillierte Erläuterungen zu diesen Sachverhalten finden Sie in der Anlage zur Vereinbarung.

Eine Liste mit Namen und Adressen von erfahrenen Fachkräften im Landkreis aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, die im Bedarfsfall kontaktiert werden sollen, steht ihnen

zur Verfügung (Vergleich siehe Anlage zur Vereinbarung). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Informationen an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) bereits eine Einschaltung des Jugendamtes erfolgt, was gem. § 8a SGB VIII erst nach der internen Ressourcennutzung des Trägers und seiner Möglichkeiten erfolgen soll.

### **§ 5 Datenschutz**

Der Träger sowie alle Verfahrensbeteiligten sind zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 bis 65 SGB VIII ergeben, verpflichtet.

(Näheres in der Anlage zur Vereinbarung)

### **§ 6 Persönliche Eignung**

Der Träger hat in seinen Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt, die entsprechend § 72 a SGB VIII dafür persönlich geeignet sind.

### **§ 7 Salvatorische Regel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Klausel soll durch eine solche ersetzt werden, die dem Gewollten unter Beachtung der Zielsetzung des SGB VIII am nächsten kommt.

Niesky, 24.05.06

Bernd Lange  
Landrat  
Niederschlesischer Oberlausitzkreis

«Name»  
Geschäftsführer/in  
Träger

Anlagen:

### **Anlage 1**

Zur Vereinbarung des Niederschlesischen Oberlausitzkreises mit dem Träger zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung vom 24.05.06

Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Sofern Kinder und Jugendliche Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, wird die Wahrnehmung dieser Aufgabe des Jugendamts u.a. durch diese Vereinbarung geregelt.

Anbei finden Sie ausführlichere Erläuterungen zur Vereinbarung zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung.

### **Anliegen**

Der freie Träger/die Gemeinde erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen, die mit den Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten getroffen werden. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Unter Kindeswohlgefährdung versteht die Rechtsprechung „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher

Sicherheit voraussagen lässt<sup>1</sup>. Aspekte einer Kindeswohlgefährdung können u. a. sein: Vernachlässigung, Misshandlung, sexueller Missbrauch, missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, unzureichender Schutz vor Gefahren durch Dritte, Nichtgewährleistung einer dem Wohl des Kindes dienende Erziehung.

Der öffentliche Träger hat sein Verständnis zum Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen in einer entsprechenden Arbeitsrichtlinie dargelegt. Diese kann dem Handeln der Träger und dem erforderlichen kooperativen Zusammenwirken als Richtschnur dienen.

### **Verfahrensweg**

Sobald eine Fachkraft des Trägers Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen erhält, muss dies unverzüglich der zuständigen Leitungsperson mitgeteilt werden.

Die verantwortliche Leitungsperson ist verpflichtet, eine Fallberatung zu organisieren. Diese Fallberatung soll dazu beitragen, dass eine Abschätzung des Gefährdungsgrades mit Hilfe einer erfahrenen Fachkraft vorgenommen wird. Eine in diesem Sinne erfahrene Fachkraft ist eine Person, die besondere Erfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen hat.

Neigt das Ergebnis der Risikoabschätzung zu einer drohenden oder bereits bestehenden Kindeswohlgefährdung, müssen die notwendigen Schritte festgelegt werden (Schutzplan), d.h. es ist zu klären und zu dokumentieren, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind/Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen organisiert.

Dabei sind geeignete Hilfen mit den Personensorgeberechtigten zu entwickeln, die zu einer Beseitigung der Kindeswohlgefährdung führen. Demzufolge müssen Vereinbarungen zu Inhalte, Umfang und Perspektiven dieser Hilfen getroffen werden.

Solange keine Gefährdung für das Kind bzw. Jugendlichen von den Personensorgeberechtigten ausgeht, sind alle Gespräche mit ihnen wahrzunehmen.

Der Träger hat im weiteren Verlauf zu prüfen, ob die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und somit der Kinderwohlgefährdung entgegen gewirkt werden kann.

Stellt sich jedoch heraus, dass die angewendeten Maßnahmen oder Hilfen nicht ausreichend sind, um der Kindeswohlgefährdung entgegenzutreten, bzw. wird die Mitwirkung durch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bzw. die Betroffenen selbst verweigert, hat der Träger die Pflicht, das Jugendamt in mündlicher oder schriftlicher Form über die Sachlage zu informieren. Hierbei ist in erster Linie die Rettungsleitstelle Ansprechpartner, während der Sprechzeiten des Landratsamtes kann die verantwortliche ASD-Fachkraft im Fachgebiet Jugend und Familie direkt informiert werden (vgl. Zuständigkeiten und Sprechzeiten).

### **Datenschutz**

Grundsätzlich ist in der Jugendhilfe die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten durch einen Träger nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Ausnahmen sind nur in den Grenzen erlaubt, die für jedermann gelten, um eine akute Kindeswohlgefährdung abzuwenden.

### **Fortbildung und kooperative Qualitätsentwicklung**

Da eine dauerhafte über den Einzelfall hinausgehende Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Dem Träger wird empfohlen, seinerseits alle beratenen Fälle von Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren.

Zwischen Jugendamt und Trägern im Niederschlesischen Oberlausitzkreis ist eine gemeinsame Auswertung (Workshops) ausgewählter Fälle von Kindeswohlgefährdung vorgesehen, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der hier gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung sowie die Fortschreibung der Arbeitsrichtlinie zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Niederschlesischen Oberlausitzkreis.

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Reinhold Schone (2006), S. 350 Expertise Schutzauftrag Isar, Münster aus Urteil des Bundesgerichtshof